

dringende Erziehung der Kollektivmitglieder aufwirft, erwächst das kollektive Handeln. Die Taten, in denen das Kollektiv den gesellschaftlichen Fortschritt durchgesetzt hat, charakterisieren es. Die moralische Unterstützung, die das Kollektiv seinen Mitgliedern gab, indem es kontrollierte, ob der einzelne folgerichtig gemäß dem gemeinsam gefaßten Beschluß handelte, ob er das gegebene Wort hielt, gestatten die Einschätzung der erzieherischen Kraft des Kollektivs.

Die Mitwirkung des Arbeitskollektivs bzw. seiner Vertreter in der Hauptverhandlung

Weil die Lebensvorgänge, an denen die konkreten Bedingungen der Straftat, der Bewußtseinsstand des Beschuldigten und die erzieherische Kraft des Kollektivs erkennbar werden, Lebensvorgänge des Kollektivs sind, ist dessen Einbeziehung in die Hauptverhandlung so wichtig für die Intensivierung der Verbrechensbekämpfung. Das betonte auch der Minister der Justiz im Bericht vor dem Staatsrat über die Durchsetzung der Prinzipien der Programmatischen Erklärung:

„Die öffentliche Hauptverhandlung als Höhepunkt des Strafverfahrens spiegelt auch das Verhältnis unserer Gerichte zu den Menschen am sichtbarsten wider. Durch die Mitwirkung des Arbeitskollektivs des Angeklagten, der örtlichen Organe der Staatsmacht und von Vertretern gesellschaftlicher Organisationen in der Hauptverhandlung werden die Ursachen der strafbaren Handlung besser erkannt, die Kraft der sozialistischen Gesellschaft zur Überwindung dieser Ursachen mobilisiert und eine breite Atmosphäre der Unduldsamkeit gegen Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit geschaffen.

Die Teilnahme des Arbeitskollektivs des Angeklagten an der Hauptverhandlung hilft dem Gericht festzustellen, welche Voraussetzungen bestehen, um über die gerichtliche Strafe hinaus die gesellschaftliche Erziehung wirksam werden zu lassen, und sichert dem Verurteilten die kameradschaftliche Hilfe seiner Arbeitskollegen. Auch wenn der Ausspruch einer unbedingten Freiheitsstrafe erforderlich ist, muß nach dem Vollzug der Strafe die Erziehung des Täters durch das Kollektiv fortgesetzt werden, um ihm den Weg in das sozialistische Gemeinschaftsleben zu erleichtern und ihn vor Rückfälligkeit zu bewahren.“<sup>2</sup>

Die positiven Auswirkungen, die von der Teilnahme des Arbeitskollektivs an der Hauptverhandlung ausgehen, verlaufen also nach drei Richtungen: als Hilfe für das Gericht, als Hilfe für das Kollektiv und als Hilfe für den Verurteilten.

Auch wenn das Arbeitskollektiv des Angeklagten über die Ausführung der Straftat durch ihn keine Wahrnehmungen gemacht hat, vermag es dem Gericht wertvolle Angaben zu vermitteln. Es hilft dem Gericht, die Tat in den richtigen Zusammenhang hineinzustellen. Das ist für das Gericht eine wichtige Unterstützung, um die gerechte Entscheidung zu finden. Nur die gerechte Entscheidung ist auch die wirksamste Entscheidung. Das Kollektiv hilft, diese Entscheidung wirksam zu machen. Da es aus verschiedenen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den störungsfreien Ablauf der Produktion, häufig nicht möglich sein wird, daß das gesamte Arbeitskollektiv an der Hauptverhandlung teilnimmt, werden die Vertreter oder ggf. auch der einzelne Vertreter des Kollektivs ein notwendiges Bindeglied zwischen Gericht und Kollektiv.

Notwendig ist es, daß sich das Gericht bei Vernehmung der Vertreter des Arbeitskollektivs von der politisch-ideologischen Zielstellung des Verfahrens leiten läßt. Wenn das Gericht die Vernehmung ziel-

bewußt z. B. auf die Arbeitsmoral des Angeklagten lenkt, dann tragen gerade die hierzu gemachten Angaben zur Aufdeckung des Widerspruchs zwischen einer guten Einstellung des Angeklagten zur Arbeit und anderen, zurückgebliebenen Seiten der Persönlichkeit des Angeklagten bei, oder die Angaben beleuchten die zurückgebliebenen Seiten der Arbeitsmoral des Angeklagten. Folgerichtig muß sich die in dieser Richtung dirigierte Vernehmung auch mit der erzieherischen Tätigkeit des Kollektivs befassen und dabei sowohl dessen Kraft wie Mängel sichtbar machen.

Die Aussagen der Vertreter des Kollektivs über lokale und betriebliche Besonderheiten gewährleisten eine Vertiefung der Erkenntnis und Analyse der Situation, in der die Straftat begangen wurde, oder der Sorglosigkeit und Schlamperei, die die Straftat ermöglichten oder begünstigten. Die Vertreter des Kollektivs sind in der Lage, dem Gericht zu sagen, welche Maßnahmen seit dem Ermittlungsverfahren ergriffen wurden, um die erkannten verbrechensermöglichenden oder verbrechensbegünstigenden Umstände zu beseitigen. Sie wissen, wie sich der (nicht inhaftierte) Angeklagte in der Zeit zwischen dem Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung verhalten hat und ob es seit der Auseinandersetzung des Kollektivs mit dem Angeklagten Taten gibt, die Schlüsse auf dessen Einsicht und Fähigkeit, sich zu verändern, zulassen. Schließlich übermitteln die Vertreter des Kollektivs dem Gericht so aufschlußreiche Informationen wie die Stellungnahme des Kollektivs zur Erziehung des Angeklagten im Anschluß an das Strafverfahren oder im Anschluß an die Strafverbüßung.

Indem das Gericht die Vernehmung der Vertreter des Kollektivs auf diese Punkte lenkt, erschließt es sich eine ausgezeichnete Beweisquelle. Die Bedeutung der Vernehmung wächst in den Fällen, in denen die Straftat im Widerspruch zum sonstigen Verhalten des Täters steht und die in den Vernehmungen an den Tag gebrachten Tatsachen dem Gericht zuverlässige Anhaltspunkte für eine richtige rechtliche Würdigung und Differenzierung geben.

Das Gericht sollte sich bei der Vernehmung der Vertreter des Kollektivs nicht darauf beschränken, alles für die Wahrheitserforschung Wichtige aus ihnen herauszuholen, weil es sonst der politisch-ideologischen Zielstellung des Verfahrens nicht gerecht wird. Das Gericht kann es nicht dahingestellt sein lassen, ob die Vertreter Klarheit darüber haben, welche Zusammenhänge zwischen der Straftat und etwaigen Mängeln im Arbeits- oder Lebensbereich des Täters oder zwischen der Straftat und den ideologischen Schwächen des Kollektivs bestanden. Mit Menschenkenntnis und Takt muß das Gericht den richtigen Augenblick in der Vernehmung der Vertreter benutzen, um sie auf solche Mängel hinzuweisen, um ferner bei ihnen Verständnis für die notwendige Überwindung solcher Hemmnisse zu wecken und um ihnen den Weg zu zeigen, auf dem das Kollektiv zur Beseitigung der Mängel beitragen kann.

Die Vertreter des Kollektivs müssen durch die Hauptverhandlung — und auch durch das Urteil — erfahren, ob und inwieweit das Gericht der Einschätzung von Tat und Täter durch das Kollektiv sowie der Verpflichtung des Kollektivs zur Erziehung des Angeklagten nach der Hauptverhandlung oder nach Verbüßung der Freiheitsstrafe zustimmt oder aus welchen Gründen das Gericht anderer Ansicht als das Kollektiv ist. Auf diese Weise vermittelt die Gerichtsverhandlung dem Kollektiv wichtige Hinweise z. B. zur Überwindung schlechter Arbeitsmoral des Verurteilten.

Die Mitwirkung des Arbeitskollektivs in der Hauptverhandlung bleibt nicht ohne günstige Auswirkungen

<sup>2</sup> Aus dem Bericht des Ministers der Justiz, Dr. Hilde Benjamin, in der 5. Sitzung des Staatsrates der DDR, NJ 1961 S. 75 ff. (79).